

Gemeinde
Stadt Mainburg
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehen
„Rettet die Bienen!“

(Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragungsbezirk.

- Die Gemeinde ist in -/- Eintragungsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsbezirk		Eintragungsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
	Eintragungsbezirk:	Rathaus -Bürgerbüro- Marktplatz 1 84048 Mainburg	Mo – Mi: 08.00 – 12.30 u. 13.00 – 16.00 Uhr Do: 08.00 – 12.30 u. 13.00 – 17.30 Uhr Fr: 08.00 – 12.30 Uhr Abendauslegung: Do. 07.02.19: 13.00 – 20.00 Uhr	ja
	Besondere Eintragsräume:	Krankenhaus Altenheim	Wochenendauslegung: Sa. 09.02.19: 10.00 – 12.00 Uhr Di. 05.02.19 von 13.30 – 14.30 Uhr Di. 05.02.19 von 14.45 - 15.45 Uhr	

- Jeder/Jede Stimmberchtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberchtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberchtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Den Eintragungsschein erhält man bei der Hauptwohnsitzgemeinde, in der man stimmberchtigt ist.
- Jeder/Jede Stimmberchtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Stadt Mainburg- Bürgerbüro- während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden. Dort erhält man ggf. auch weitergehende Auskünfte.

Datum

Mainburg, 03.01.2019

Unterschrift

Stadtverwaltung Mainburg

Josef Reiser
1. Bürgermeister